

UEBER DIE BESTÄTIGUNG DER „BESTIMMUNG UEBER DIE WAHLEN
IN DEN OBERSTEN SOWJET DER ASSRdWD“

Beschluß der X. Session des Zentral-Vollzugskomitees der ASSRdWD der 9. Einberufung

Das Zentral-Vollzugskomitee der ASSRdWD BESCHLIESST:

Die „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSRdWD zu bestätigen.

Vorsitzender des Zentral-Vollzugskomitees der ASSRdWD: D. ROSENBERGER

Mitglied des Präsidiums des ZVK der ASSRdWD: HOFFMANN

Stadt Engels, den 26. Februar 1938

BESTIMMUNG

UEBER DIE WAHLEN IN DEN OBERSTEN SOWJET DER ASSRdWD

KAPITEL I
Das Wahlsystem

Artikel 1. Auf Grund des Artikels 100 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen werden die Wahlen der Deputierten in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen von den Wählern auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen u. direkten Wahlrechts durch geheime Abstimmung vorgenommen.

Artikel 2. Auf Grund des Artikels 101 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen sind die Wahlen der Deputierten allgemein: alle Bürger der ASSR der Wolgadeutschen, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben, unabhängig von Rassen und nationaler Zugehörigkeit, von Glaubensbekenntnis, Bildungsgrad, Ansässigkeit, sozialer Herkunft, Vermögenslage und früherer Tätigkeit, haben das Recht, an den Wahlen der Deputierten teilzunehmen und in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen gewählt zu werden, mit Ausnahme von Geistes-

kranken und Personen, denen durch Gerichtsurteil das Wahlrecht entzogen ist

Artikel 3. Auf Grund des Artikels 102 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen sind die Wahlen der Deputierten gleiche: Jeder Bürger hat eine Stimme; alle Bürger nehmen an den Wahlen auf gleicher Grundlage teil.

Artikel 4. Auf Grund des Artikels 103 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen genießen die Frauen das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie die Männer.

Artikel 5. Auf Grund des Artikels 104 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen genießen die in den Reihen der Roten Armee stehenden Bürger das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie alle Bürger.

Artikel 6. Auf Grund des Artikels 108 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen werden die Kandidaten für die Wahlen nach Wahlkreisen aufgestellt.

KAPITEL II
Die Wählerlisten

Artikel 7. Die Wählerlisten werden in den Städten vom Stadtsowjet der Deputierten der Werktätigen, in den ländlichen Ortschaften vom Dorfsowjet (Dörfer, Chutoren) der Deputierten der Werktätigen aufgestellt.

Artikel 8. In die Wählerlisten werden alle Bürger eingetragen, die das Wahlrecht besitzen und (ständig oder vorübergehend) zum Zeitpunkt der Aufstellung der Listen auf dem Territorium des betreffenden Sowjets wohnen und zum Tage der Wahlen das Alter von 18 Jahren erreicht haben.

Artikel 9. In die Wählerlisten werden die Personen nicht eingetragen, denen durch Gerichtsurteil das Wahlrecht entzogen ist, für die Dauer der ganzen im Urteil festgesetzten Frist der Entziehung des Wahlrechts, fernere Personen, die auf gesetzlich vorgeschriebenem Wege für geisteskrank erklärt worden sind.

Artikel 10. Die Wählerlisten werden in jedem Wahlbezirk in alphabetischer Ordnung mit Angabe des Familien-, Vor-, Vatersnamens, Alters und Wohnorts des Wählers aufgestellt und Sekretär des Sowjets der Deputierten der Werktätigen unterschrieben.

Artikel 11. Niemand von den Wählern kann in mehr

als eine Wählerliste eingetragen werden.

Artikel 12. Die Listen der Wähler, die zu Truppenteilen und Heeresformationen gehören, werden vom Kommando aufgestellt und vom Kommandeur und Kriegskommissar unterzeichnet. Alle übrigen im Militärdienst stehenden Wähler werden in die Wählerlisten nach ihrem Wohnsitz von den entsprechenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen eingetragen.

Artikel 13. Die Wählerlisten in den Wahlbezirken, die bei den Krankenhäusern, Entbindungshäusern, Sanatorien und anderen Heilanstalten gebildet werden, werden sowohl auf die kranken Bürger als auch auf das medizinische Personal, das sich am Tage der Wahlen auf Dejour befindet, aufgestellt. An den Wahlen können nicht teilnehmen Kranke, die sich in Scharlach- und Diphtherieabteilungen befinden.

Artikel 14. 30 Tage vor den Wahlen hängt der Sowjet der Deputierten der Werktätigen die Wählerlisten zur allgemeinen Einsichtnahme aus oder sichert den Wählern die Möglichkeit, sich mit diesen Listen in den Räumlichkeiten des Sowjets bekanntzumachen.

Artikel 15. Das Original der Wählerlisten wird im So-

wjet der Deputierten der Werktätigen, beziehungsweise im Truppenteil oder in der Heeresformation aufbewahrt.

Artikel 16. Wechselt ein Wähler in der Zeit zwischen der Veröffentlichung der Wählerliste und dem Tag der Wahlen seinen Aufenthaltsort, so gibt ihm der entsprechende Sowjet der Deputierten der Werktätigen der Form, die von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist, eine „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ und vermerkt in der Wählerliste — „ausgeschieden“, am neuen — ständigen oder vorübergehenden Wohnort, wird der Wähler beim Vorliegen seines Personalbescheides und seines Personalbescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ in die Wählerliste eingetragen.

Artikel 17. Eingaben wegen Unrichtigkeit in der Wählerliste (Nichteinschließung in die Liste, Ausschluß aus der Liste, Ausschluß des Familien-, Vor-, Vatersnamens, unrichtige Einschließung in die Liste von Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist) werden beim Sowjet der Deputierten der Werktätigen, der die Listen veröffentlicht hat, eingereicht.

Artikel 18. Das Vollzugskomitee des Sowjets der Deputierten der Werktätigen ist verpflichtet, jede Eingabe wegen einer Unrichtigkeit in der Wählerliste in dreitägiger Frist zu behandeln.

Artikel 19. Nach der Behandlung der Eingabe über Unrichtigkeiten in der Wählerliste ist das Vollzugskomitee des Sowjets der Deputierten der Werktätigen verpflichtet, entweder die notwen-

digen Ausbesserungen in die Wählerliste einzutragen oder dem Beschwerdeführenden einen schriftlichen Ausweis über die Motive der Ablehnung seiner Eingabe einzuhandigen; falls der Einreichende mit dem Beschluß des Sowjets der Deputierten der Werktätigen nicht einverstanden ist, kann er eine Beschwerde beim Volksgericht erheben.

Artikel 20. Das Volksgericht ist verpflichtet, im Verlaufe von 3 Tagen in offener Gerichtssitzung mit Vorladung des Beschwerdeführenden und eines Vertreters des Sowjets die Beschwerde über Unrichtigkeit in der Wählerliste zu behandeln und seine Entscheidung unverzüglich sowohl dem Beschwerdeführenden als auch dem Sowjet mitzuteilen. Die Entscheidung des Volksgerichts ist endgültig.

KAPITEL III

Die Wahlkreise für die Wahlen in den Obersten Sowjet der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen

Artikel 21. Auf Grund des Artikels 22 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen wird der Oberste Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen von den Bürgern der ASSR der Wolgadeutschen nach Wahlkreisen gewählt.

Artikel 22. Der Wahlkreis für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird nach dem Prinzip gebildet: 4000

Einwohner auf einen Kreis. Jeder Wahlkreis der Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen entsendet einen Deputierten.

Artikel 23. Die Bildung von Wahlkreisen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der

ASSR der Wolgadeutschen vorgenommen.

Artikel 24. Die Liste der Wahlkreise für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen gleichzeitig mit der Festsetzung des Tages der Wahlen veröffentlicht.

KAPITEL IV

Die Wahlbezirke

Artikel 25. Zur Entgegennahme der Wahlzettel und zur Zählung der Stimmen wird das Territorium der Städte und Kantone, innerhalb der Wahlkreise für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen, in Wahlbezirke eingeteilt.

Artikel 26. Die Bildung von Wahlbezirken wird in den Städten von den Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen, in den ländlichen Ortschaften von den Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen vorgenommen.

Artikel 27. Die Bildung der Wahlbezirke wird nicht später als 45 Tage vor den Wahlen vorgenommen.

Artikel 28. Das Territorium eines Dorfsowjets, das nicht mehr als 2000 Einwohner zählt, bildet in der Regel einen Wahlbezirk; in jedem Dorf, Chutor, die von 500 bis höchstens 2000 Einwohner zählen, wird ein besonderer

Wahlbezirk organisiert.

In den Siedlungen oder einer Gruppe von Siedlungen mit einer Bevölkerungszahl von weniger als 500 Personen, jedoch nicht unter 300 Personen, können in den Fällen, wenn die Entfernung solcher Siedlungen vom Zentrum des Wahlbezirks mehr als 10 Kilometer beträgt, besondere Wahlbezirke organisiert werden.

Artikel 29. Städte, Arbeiterstellungen sowie auch Dörfer und das Territorium eines Dorfsowjets, das über 2000 Einwohner zählt, werden in Wahlbezirke eingeteilt, mit der Berechnung — ein Wahlbezirk auf 1500—2500 Einwohner.

Artikel 30. Die Truppenteile und Heeresformationen bilden besondere Wahlbezirke mit einer Anzahl von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 1500 Wählern, die zu dem Wahlkreis des Standorts des Truppenteils oder

der Heeresformation gehören.

Artikel 31. In den Krankenhäusern, Entbindungsanstalten, Sanatorien, Invalidenheimen mit einer Wählerzahl von nicht weniger als 50 werden besondere Wahlbezirke gebildet.

In Krankenhäusern mit mehreren Gebäuden wird die Bildung von Wahlbezirken bei einzelnen Gebäuden zugelassen, falls in jedem von ihnen nicht weniger als 50 Wähler vorhanden sind.

In Krankenhäusern und anderen Heilanstalten, wo andere besondere Wahlbezirke organisiert werden, wird die Entgegennahme von Wahlzetteln in den Krankenhäusern und Heilanstalten selbst durch dazu bestimmte Mitglieder der Wahlkommission zugelassen. In diesen Fällen werden die Krankenhäuser mit besonderen Wahlurnen besorgt.

(Fortsetzung auf der 2. Seite)

Bestimmung

UEBER DIE WAHLEN IN DEN OBERSTEN SOWJET DER ASSRdWD

(Fortsetzung von der 1. Seite)

KAPITEL V

Die Wahlkommissionen

Artikel 32. Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen zusammengesetzt und wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Tages der Wahlen bestätigt.

Artikel 33. Die Zentrale Wahlkommission wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 8 Mitglieder gebildet.

Artikel 34. Die Zentrale Wahlkommission:

a) überwacht auf dem ganzen Territorium der ASSR der Wolgadeutschen die strikte Erfüllung der Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen während der Wahlen;

b) behandelt die Beschwerden über unrechtmäßige Handlungen der Wahlkommissionen und trifft bezüglich der Beschwerden endgültige Entscheidungen;

c) bestimmt die Muster der Siegel, der Wahlurnen, die Form der Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung, die Form und Farbe der Wahlzettel und der Kuverte dafür, die Form der Wählerlisten, die Form der Protokolle für die Zählung der Stimmen, die Form der Bescheinigung für die Gewählten.

d) registriert die gewählten Deputierten in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen;

e) übergibt der Mandatkommission des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen das Aktenmaterial der Wahlen.

Artikel 35. In jedem Wahlkreis für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird eine Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen gebildet.

Artikel 36. Die Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen werden aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und der Vereinigungen der Werktätigen zusammengesetzt und in den Städten von den Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen, in den Kantonen — von den Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen nicht später als 55 Tage vor den Wahlen bestätigt.

Artikel 37. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 8 Mitglieder gebildet.

Artikel 38. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen:

a) achtet auf die rechtzeitige Organisation der Wahlbezirke durch die entsprechenden Vollzugskomitees

der Sowjets der Deputierten der Werktätigen;

b) bestimmt die laufenden Nummern der Wahlbezirke;

c) achtet auf die rechtzeitige Aufstellung und allgemeine Bekanntgabe der Wählerlisten;

d) registriert die unter Befolgung der Forderungen der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen und der Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen;

e) versorgt die Bezirks-Wahlkommissionen mit Wahlzetteln und Kuverten nach der festgesetzten Form;

f) nimmt die Stimmenzählung vor und stellt die Wahlergebnisse im Kreis fest;

g) übergibt der Zentralen Wahlkommission das Aktenmaterial der Wahlen;

h) händigt dem gewählten Deputierten eine Bescheinigung, daß er gewählt ist, ein.

Artikel 39. Die Bezirks-Wahlkommissionen werden aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen zusammengesetzt und in den Städten von den Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen, in den ländlichen Ortschaften — von den Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen nicht später als 40 Tage vor den Wahlen bestätigt.

Artikel 40. Die Bezirks-Wahlkommission wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 2—6 Mitglieder gebildet.

Artikel 41. Die Bezirks-Wahlkommission:

a) nimmt im Wahlbezirk die Wahlzettel entgegen;

b) nimmt die Zählung der Stimmen in bezug auf jeden Deputiertenkandidaten in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen vor;

c) übergibt das Aktenmaterial der Wahlen der Kreis-Wahlkommission.

Artikel 42. Die Sitzungen der Zentralen Wahlkommission, der Kreis- und Bezirks-Wahlkommissionen werden als gültig betrachtet, wenn sich an ihnen mehr als die Hälfte des gesamten Bestandes der Kommission beteiligt.

Artikel 43. In den Wahlkommissionen werden alle Fragen durch einfache Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden das Übergewicht.

Artikel 44. Die Ausgaben, die mit der Durchführung der Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen verbunden sind, werden auf Rechnung des Staates vorgenommen.

Artikel 45. Die Zentrale Wahlkommission, die Kreis- und Bezirks-Wahlkommissionen haben ihr Siegel nach dem Muster, das von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist.

(Fortsetzung folgt)

Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Reihen der KP(B)SU

Auf der letzten Sitzung des Büros des Kantonspartei-Komitees wurde die Frage über die Aufnahme neuer Mitglieder in die KP(B)SU verhandelt.

Als erste wurde die Frage über die Aufnahme des Gen. Losew Iwan Fjodorowitsch aus der Fabrik „Kommunist“ verhandelt. Losew ist einer der besten Stachanowarbeiter-Fräser, erfüllt seine Norm bis zu 300 Prozent und leistet gesellschaftliche Arbeit. Das Büro des KPK beschloß, den Gen. Losew als Kandidatenmitglied in die KP(B)SU aufzunehmen.

Als zweite wurde die Frage über die Aufnahme der Kollektivistin Reifegerst Berta von Hockerberg verhandelt. Genossin Reifegerst ist Mitglied des LKJvSU seit 1931 und arbeitet als Sekretär der Komsomolorganisation in Hockerberg, verrichtet ihre Arbeit in der Produktion als Rechnungsführer im Kolchos gut. Sie arbeitete aktiv

als Stellvertretender Vorsitzender der Bezirkswahlkommission in der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR. Gen. Reifegerst wurde als Kandidatenmitglied in die KP(B)SU aufgenommen.

Auf derselben Sitzung wurde noch der Beschluß der primären Parteiorganisation beim KVK über die Aufnahme des Genossen Sabelfeld Gustav als Kandidat in die KP(B)SU bestätigt. Gen. Sabelfeld wuchs in einer Batrikenfamilie auf. Er selber wurde schon als junger Knabe von den Kulaken als Hirte ausgebeutet. Später besuchte er die Sowjetschule, erreichte nicht ganz Hochschulbildung.

Genosse Sabelfeld ist seit 1930 Mitglied des LKJvSU, arbeitete einige Jahre als Lehrer, und im Oktober Monat 1937 wurde er als Leiter der Abteilung für Volksbildung befördert. K. W.

Die zugelassenen Fehler anerkennen und ausbessern

Der Beschluß des Plenums des ZK der KP(B)SU „Über die Fehler der Parteiorganisationen beim Ausschluß von Kommunisten aus der Partei, über das formell-bürokratische Verhalten zu den Appellationen aus der KP(B)SU Ausgeschlossener und über die Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel“ ist ebenfalls eine ernste Mahnung an die Zeitungen, einen Rückblick auf ihre frühere Arbeit zu halten und jene Fehler auszubessern, wo sie unbegründet Menschen angeschwärzt haben. Dieses wird die Autorität der Zeitungen nicht nur nicht vermindern, sondern noch mehr steigern und zeigen, daß die Zeitungen die Selbstkritik richtig auffassen.

Die Redaktion „Rote Sturmflamme“ begang in der Nummer vom 24. September 1937 in dem Artikel „Von der Kantonskomsomolaktivversammlung“ einen groben Fehler, indem sie allein auf

Grund von Verleumdungen von Karrieristen, sowie Walter und andere, die heute aus der Partei ausgeschlossen sind, ohne vorhergehendes gründliches Prüfen, den Genossen Etmund des Peter Berin gänzlich unbegründet als Feind des Volkes beschuldigte.

Nach gründlicher Prüfung von seiten der Parteiorganisation stellte es sich heraus, daß die Anschuldigungen auf Gen. Berin nicht auf Wahrheit beruhen.

Genosse Berin wurde vom Gebietskomitee der KP(B)SU befördert auf Partearbeit in der Fabrik „Kommunist“ und am 9. Februar 1938 bei der Wahl durch geheime Abstimmung als Sekretär des Partei-Komitees der Fabrik „Kommunist“ gewählt.

Die Schmiedezeche im sozialistischen Wettbewerb mit der Montagezeche

In der Fabrik „Kommunist“ werden Vorbereitungen zum Stachanowmonat getroffen. In den Zechen wurden Produktionsberatungen durchgeführt, wo sich die Zechen untereinander zum sozialistischen Wettbewerb herausliefen. Das Arbeiterkollektiv der Schmiedezeche schloß mit dem Arbeiterkollektiv der Montagezeche einen Wettbewerbsvertrag ab. Mehrere Arbeiter übernahmen Verpflichtungen. Der Stachanowarbeiter Alexander Schöler, Bienemann, Siebert und andere, aus der Montagezeche wollen im Stachanowmonat ihren Plan zu 200 Prozent erfüllen. Die Schmiedezeche stellt sich zur Aufgabe, den Märzplan mit 150 Prozent zu überbieten. Die Stachanowarbeiter dieser Zeche David Heinrich, Wede, Alexander Weber und Alexander Sabelfeld, die untereinander wetteifern, stellen sich zur Aufgabe, im Stachanowmonat ihre Normen zu 200 Prozent zu erfüllen. J

Stachanowarbeiter der Landwirtschaft mit leitender Arbeit betraut

Im Marxstädter Kanton wurde in den letzten 2—3 Monaten eine ganze Reihe parteiloser Aktivisten, Stachanowleute der Landwirtschaft, die bolschewistisch für hohe Ernteerträge und für eine gute Vorbereitung der ersten Frühjahrsaussaat des dritten Stalinschen Fünfjahresplans gekämpft haben, mit leitender Arbeit betraut.

Unter ihnen befindet sich der gewesene Feldbauleiter des Kolchos „Woroschilow“ zu Paulskoje, Gen. Wede. Jetzt ist Gen. Wede Vorsitzender des Kolchos und erreichte durch seine Leitung, daß sein Kolchos zur Saat gut vorbereitet ist.

Der Brigadier des Kolchos „Held“ zu Niedermoujou, Gen. Betz, wurde ebenfalls zum Vorsitzenden des Kolchos befördert. Er hat die Arbeit der Vorbereitung zur Frühjahrssaat um vieles verbessert. Sein Kolchos hat als einer der ersten im Kanton die Samenreinigung beendet. Das landwirtschaftliche Inventar ist bis noch auf einige Wagen repariert.

Genosse Götz, Leiter der Milchwarenfarm des Kolchos „Molotow“ zu Orłowski hat bewiesen, daß er ein fähiger Organisator ist. Unter seiner Leitung hat die Farm große Resultate erzielt. Das ganze Vieh befindet sich in gutem Ernährungszustand. Es war bis dahin in seiner Farm nicht ein Abgang an Jungvieh. Genosse Götz wurde von den Kollektivistern zum Vorsitzenden der Kollektivwirtschaft gewählt. W.

Verantwortlicher Redakteur:

K. Wunder.

Bekanntmachung

Am 4., 5. u. 6. März l./J. wird in Marxstadt ein zwischenkantonaler Jahrmärkte durchgeführt. Von den Handelsorganisationen werden verschiedene Industrie- und Wirtschaftswaren und Produkte auf den Markt gebracht.

Es werden die Kolchose und die Kollektivistern mit ihren landwirtschaftlichen Produkten auf den Jahrmärkte eingeladen.

Der KK.—Verband eröffnet auf dem Territorium des Marktes einen Laden mit Waren zum Verkauf für Getreide. Alle Kollektivistern werden in Kenntnis gesetzt, daß sie für ihr abgesetztes Getreide beim Vorstellen der Quittungen die entsprechenden Waren erhalten können, sowie Baumwollstoff, fertige Kleidung und anderes.

Abt. f. Handel.

BEKANNTMACHUNG

Die Marxstädter Filiale des Aeroklubs der ASSR d. WD fährt zusammen mit dem KK des LKJvSU eine Aufnahme von Kursanten in die Kurse für Piloten durch.

Die Dauer der Kurse vom März 1938 bis Dezember 1939. Die Kursanten werden vom Betrieb nicht losgetrennt. Alle primären Komsomolorganisationen schicken ihre Kandidaten zur Aufnahme in das KK d. LKJv d. SU.

Die Eintretenden müssen einen Bildungsgrad von nicht weniger als 7 Klassen haben.

Das Alter von 16—22 Jahre.

Es sind folgende Dokumente erforderlich:

1. Ueber den Bildungsgrad.
2. Ueber die soziale Herkunft.
3. Ausweis vom Arbeitsort oder von der Lehranstalt.
4. Kommandierung einer primären Komsomol- oder Proforganisation.
5. Charakteristik.
6. Ueber das Alter.

Um die nötige Auskunft wende man sich an das KK d. LKJv d. SU.

Die erforderlichen Dokumente mit Enquete sind im KK d. LKJv abzugeben.

Die Aufnahme wird von der Mandatkommission beim KK d. LKJv am 28. Februar und am 7, 9, 11, 14, und 15. März l. J. um 6 Uhr abends durchgeführt.